

Stromliefervertrag

zwischen

Stadtwerke Schweinfurt GmbH

Bodelschwinghstraße 1

97421 Schweinfurt

- nachfolgend „Käufer“ genannt -

und

...

- nachfolgend „Verkäufer“ genannt –

über die Fahrplan-Lieferung und die Abnahme von elektrischer Energie zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste (Verlustenergie)

Präambel

Nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) werden Netzbetreiber dazu verpflichtet Verlustenergie in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu beschaffen.

Zur Beschaffung ihres Verlustenergiebedarfs hat sich die Stadtwerke Schweinfurt GmbH gemäß dem Beschluss der Bundesnetzagentur (BK6-08-006) für eine offene Ausschreibung entschieden. Die Einzelheiten des Ausschreibungsverfahrens sind in den „Allgemeinen Bedingungen zur Ausschreibung von Verlustenergie für 2019“ geregelt. Der Abschluss dieses Vertrages zwischen den Vertragsparteien stellt das Ergebnis des Ausschreibungsverfahrens dar, welches die oben genannten Kriterien sicherstellt.

§ 1. Vertragsgegenstand

- (1) Der Verkäufer verpflichtet sich in Übereinstimmung mit der Zuschlagserklärung an den Käufer elektrische Energie zur Deckung des Bedarfs an Verlustenergie nach dem veröffentlichten Fahrplan in den unter § 2 genannten Bilanzkreis zu liefern.
- (2) Der genaue Lieferumfang ergibt sich aus dem Fahrplan, welcher dem Angebot zugrunde liegt (Anlage 1). Das Gesamtvolumen beträgt 8.349 MWh.
- (3) Die Stromlieferung beginnt mit der ersten Stundenmessperiode im Jahr 2019 (01.01.2019, 01:00 Uhr) und endet mit der letzten Stundenmessperiode im Jahr 2019 (01.01.2020, 00.00 Uhr).

§ 2. Durchführung der Lieferung

Lieferung und Abnahme der Energielieferung sowie die Übertragung aller Rechte vom Verkäufer auf den Käufer erfolgen im Bilanzkreis 11XSCHWEINFURT-X in der Regelzone der TenneT TSO GmbH.

§ 3. Vergütung und Rechnungsverfahren

- (1) Der Käufer bezahlt für die zu liefernde elektrische Energie an den Verkäufer einen Arbeitspreis von €/MWh. Das Angebot vom ist Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Die Strompreise sind als Nettopreise frei Übergabestelle vereinbart. Anfallende Steuern und Abgaben sind gesondert auszuweisen.
- (3) Der Verkäufer stellt die gelieferte Verlustenergie entsprechend dem angebotenen Preis monatlich nach Abschluss eines jeden Liefermonats in Rechnung. Abrechnungsgrundlage sind die von den Vertragsparteien festgeschriebene Liefermenge (§ 1 Abs. 2) und Lieferpreis (§ 3 Abs. 1).
- (4) Die Rechnung ist in schriftlicher Form und in deutscher Sprache an die Anschrift des Käufers zu senden.
- (5) Rechnungen sind mit Wertstellung zum 20. Kalendertag der Leistungserbringung des folgenden Monats fällig, frühestens jedoch 15 Tage nach Zugang der Rechnung.
- (6) Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträgliche Beanstandungen ergeben sollten.

§ 4. Leistungsstörungen

- (1) Soweit und solange einer der Vertragsparteien durch höhere Gewalt oder infolge sonstiger Umstände, die er nicht zu vertreten hat oder deren Abwendung für ihn unzumutbar sind, an der Erfüllung des Vertrages gehindert ist, ruhen die Leistungs- bzw. Abnahmeverpflichtungen der Vertragsparteien.
- (2) Sobald die vom Leistungshindernis betroffene Vertragspartei von dem Leistungshindernis Kenntnis erlangt hat, setzt sie die andere Partei unverzüglich in Kenntnis und gibt ihr eine Einschätzung über das Ausmaß sowie die zu erwartete Dauer der Leistungsverhinderung.
- (3) Erfüllt der Verkäufer oder sein Erfüllungsgehilfe die aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten aus Gründen, die der Verkäufer oder sein Erfüllungsgehilfe zu vertreten hat nicht, ist der Käufer berechtigt, dem Verkäufer die gesamten Aufwendungen für eine durch die Vertragsverletzung ggf. notwendige Ersatzbeschaffung in Rechnung zu stellen. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Rechnungsbetrag zu erstatten. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach § 8 und weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5. Haftung

- (1) Die Vertragsparteien haften einander für Personenschäden, es sei denn, die jeweilige Vertragspartei hat weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt.
- (2) Die Vertragsparteien haften einander für Sach- und Vermögensschäden bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Daneben haften die Vertragsparteien einander auch bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten d. h. von Vertragspflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährden, jedoch auf den vertragstypischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- (3) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen finden auf die Haftung der gesetzlichen Vertreter sowie der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Vertragsparteien entsprechend Anwendung.
- (4) Die Haftung aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

§ 6. Sicherheitsleistung

- (1) Der Käufer kann in begründeten Fällen eine in Form und Umfang angemessene Sicherheitsleistung vom Verkäufer verlangen. Ein begründeter Fall liegt vor, wenn zu befürchten ist, dass der Verkäufer seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird.
- (2) Insbesondere liegt dann ein begründeter Fall vor, wenn
 - a) der Verkäufer innerhalb der Vertragsdauer mit seinen Lieferverpflichtungen zweimal in Verzug geraten ist,
 - b) gegen den Verkäufer Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803-882a ZPO) eingeleitet sind,
 - c) ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Verkäufers vorliegt.
- (3) Der Verkäufer wird dem Käufer auf dessen Aufforderung zur ergänzenden Beurteilung seiner Bonität die notwendigen Informationen wie z.B. Geschäftsberichte, Handelsregisterauszug und ggf. weitergehende bonitätsrelevante Informationen zur Verfügung stellen.
- (4) Eine Sicherheitsleistung gilt als angemessen nach § 6 Abs. 1, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt für die Energielieferungen entspricht.

§ 7. Datenschutz und Vertraulichkeit

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die von der jeweils anderen Vertragspartei im Zusammenhang mit der Durchführung des vorliegenden Vertrages überlassenen oder zugänglich gemachten technischen und kaufmännischen Informationen nur für die Zwecke der Erfüllung des vorliegenden Vertrages zu verwenden.
- (2) Der Verkäufer stimmt der anonymisierten Veröffentlichung der Ausschreibungsergebnisse zu.
- (3) Der Käufer ist berechtigt Daten an dritte Netzbetreiber weiterzugeben, soweit dies für deren netzbetriebliche Belange notwendig ist und weiterhin gewährleistet ist, dass die Informationen dort ebenfalls vertraulich behandelt werden.
- (4) Unbeschadet der Geheimhaltungspflicht sind die Vertragsparteien berechtigt, auch vertrauliche Informationen der anderen Vertragspartei an Behörden und Gerichte weiterzugeben, soweit sie hierzu aufgrund geltenden Rechts verpflichtet sind. Insbesondere ist der Käufer berechtigt, vertrauliche Daten an die Bundesnetzagentur weiterzuleiten, sofern dies beansprucht werden kann.
- (5) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 8. Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft. Die Vertragslaufzeit beginnt mit Aufnahme der Energielieferung in der ersten ¼-Stundenmessperiode im Jahr 2019 und endet mit dem Abschluss der Energielieferung in der letzten ¼-Stundenmessperiode im Jahr 2019, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- (2) Dieser Vertrag kann während der Vertragslaufzeit nur aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Vertragspartei eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag wiederholt verletzt, ein Gesetz, eine Verordnung oder die Bundesnetzagentur andere Vorgaben bzgl. der Verlustenergiebeschaffung trifft oder wenn über das Vermögen des Verkäufers ein zulässiger Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9. Rechtsnachfolgeklausel

Jede Vertragspartei ist berechtigt, mit der schriftlichen Zustimmung des jeweils anderen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden, insbesondere, wenn sachlich begründete Bedenken gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers oder Übernehmers bestehen. Die übertragende Vertragspartei verpflichtet sich, die Informationen vor Zustimmungserteilung zu liefern, die notwendig sind, um die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des möglichen Dritten zu prüfen.

§ 10. Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Stromliefervertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Vertragsparteien, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, die dem Zweck der getroffenen Regelung in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt, zu ersetzen.
- (2) Sollte der Stromliefervertrag ausfüllungsbedürftige Lücken enthalten, für welche die Vertragsparteien bei ihrer Kenntnis bei Vertragsabschluss eine vernünftigerweise einvernehmliche Regelung vorgesehen hätten, verpflichten sich die Vertragsparteien zu einer entsprechenden Vertragsergänzung, wobei die beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen angemessen zu berücksichtigen sind.

§ 11. Kontaktdaten

Die Kontaktdaten ergeben sich aus der Anlage 3 unter Punkt 7. Der Käufer behält sich vor, die Kontaktdaten zu ändern und für einzelne Belange andere Ansprechstellen zu benennen.

§ 12. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Schweinfurt.

§ 13. Schlussbestimmungen

- (1) Diesem Stromliefervertrag liegen die wirtschaftlichen, rechtlichen, wettbewerblichen und technischen Verhältnisse zum Zeitpunkt seines Abschlusses zugrunde. Ändern sich diese Verhältnisse während der Laufzeit des Vertrages insbesondere durch gesetzliche Vorgaben, behördliche Maßnahmen oder durch Regelungen zwischen den Verbänden der Stromwirtschaft auf nationaler oder internationaler Ebene wesentlich, sind die Vertragsparteien verpflichtet den Vertrag anzupassen.
- (2) Sollte in einem solchen Falle zwischen den Vertragsparteien trotz beiderseitigen Bemühens in einem zumutbaren Zeitraum keine Einigung erzielt werden, so steht jeder Vertragspartei ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende zu.
- (3) Vertragssprache ist deutsch. Es gilt deutsches Recht.
- (4) Sämtliche in diesem Vertrag genannten Erklärungen, Bestellungen oder Mitteilungen erfolgen in schriftlicher Form. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform.
- (5) Anlagen 1-3 sind Bestandteil dieses Vertrages.
- (6) Dieser Vertrag ist in zwei gleichlautenden Ausfertigungen erstellt; der Käufer und der Verkäufer haben je eine Ausfertigung erhalten.

Anlage 1: Prognoselastgang Verlustenergie 2019

Anlage 2: Formblatt „Angebot Netzverluste 2019“

Anlage 3: Allgemeine Bedingungen zur Ausschreibung von Verlustenergie für 2019

Datum:

Datum:.....

.....

Thomas Kästner

Geschäftsführer

Stadtwerke Schweinfurt GmbH

MUSTER